

Umweltbetrieb Bremen • Willy-Brandt-Platz 7 • 28215 Bremen

Hansewasser Bremen GmbH

Birkenfelsstraße 5  
28217 Bremen

Ihr Schreiben 19.07.2018  
Unser Zeichen 18/3/132-2 –  
Von  
Bereich Grünflächen und Friedhöfe  
Telefon  
Fax  
Mobil  
E-Mail  
Datum 17.08.2018

**Bauvorhaben:** Barbarossastraße  
**Vorhaben:** Erneuerung eines Kanalabschnittes  
**Antragsteller:** Hansewasser Bremen GmbH

Sehr geehrter  
im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Straßenbäume im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Aus der Sicht vom Umweltbetrieb Bremen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Vorhaben. Eine Zustimmung erfolgt jedoch nur unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Bedingungen und Hinweise.

**Bei einigen Straßenbäumen hat sich das Wurzelwerk in der Regenrinne ausgebildet. Die Wurzeln haben eine Stärke, die für die Standsicherheit der Bäume relevant sind.**

**Nach Prüfung der Situation vor Ort soll nun wie folgt verfahren werden:  
Hansewasser Bremen GmbH und das Amt für Straßen und Verkehr sollen die Baumaßnahme planen, wie es für ihre Belange erforderlich ist. Dies wird dazu führen, dass die in dem Rinnenbereich vorhandenen Wurzelabschnitte abgetrennt werden müssen. Der Umweltbetrieb Bremen soll vor der Abtrennung informiert werden, um den Umfang des Wurzelverlustes dokumentieren zu können. Daraus wird der Umfang einer späteren Kronenschnittmaßnahme abgeleitet.**

**Das Amt für Straßen und Verkehr wird gebeten, die Möglichkeiten einer Vergrößerung der Baumscheiben zu prüfen. In einigen Bereichen ist zudem die Entsiegelung durch den Austausch des Kleinpflasters mit wassergebundener Wegedecke möglich.**

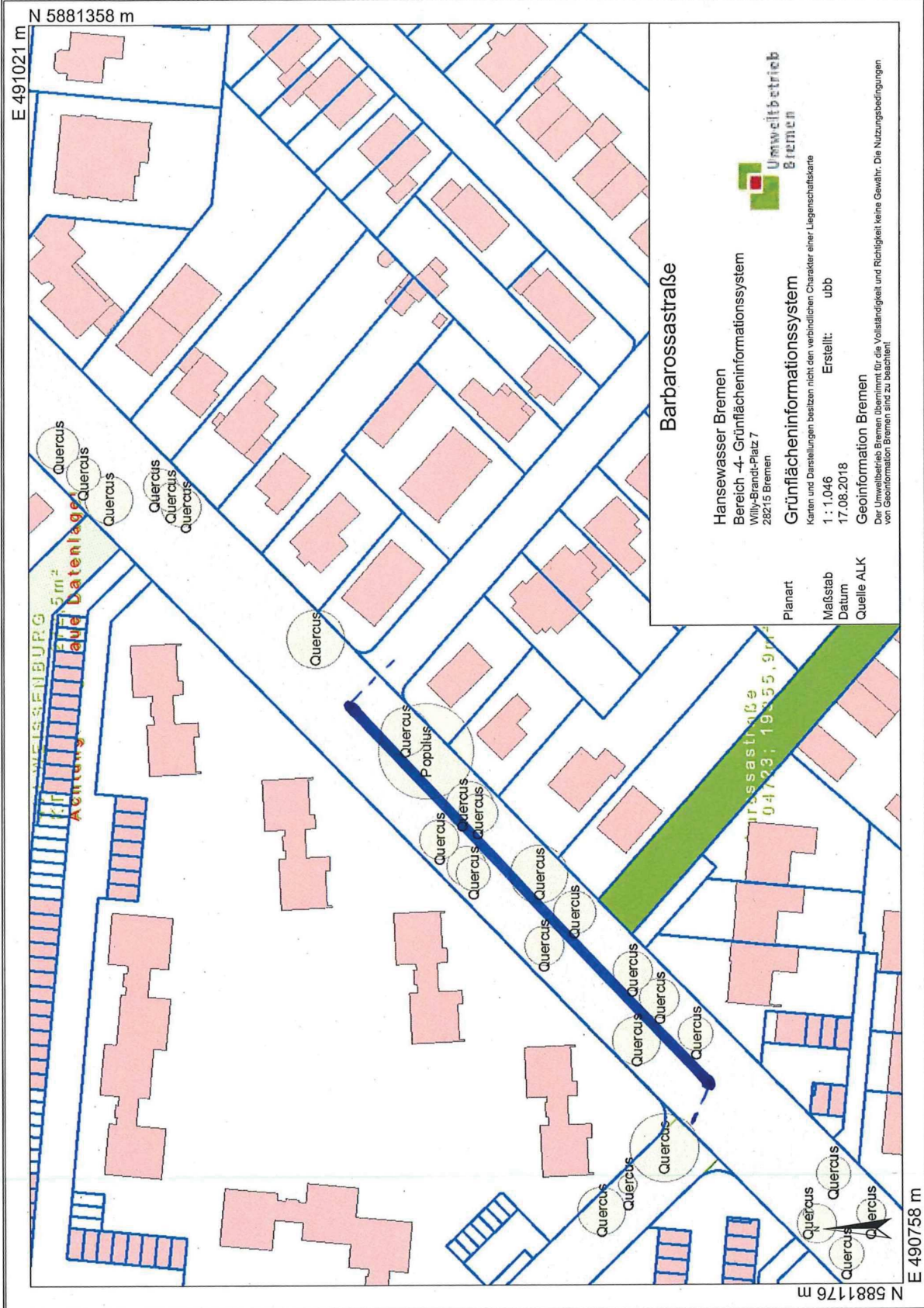
Sollten Sie Fragen zu dem öffentlichen Grün im Zusammenhang mit dem Antrag auf Festsetzung der Überfahrt haben, sind Ihre Ansprechpartner der Bezirksingenieur Herr Fülberth (Tel: 0421/361-6244) bzw. der Bezirksmeister Herr Müller 0151- 52729359) oder Unterzeichnender.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Hinweise:**

1. Anzuwenden ist die derzeit gültige Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (BremGBl. S. 223), in Kraft getreten am 1. Juli 2009.
2. Gemäß §39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume zu fällen. Diese Verbote gelten nicht für
  - behördlich angeordnete Maßnahmen,
  - Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie a) behördlich durchgeführt werden, b) behördlich zugelassen sind oder c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
  - nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie
  - für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

In allen anderen Fällen ist eine Befreiung bei der Naturschutzbehörde zu beantragen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Umweltbetrieb Bremen



**Barbarossastraße**

Hansewasser Bremen  
 Bereich -4- Grünflächeninformationssystem  
 Willy-Brandt-Platz 7  
 28215 Bremen



Grünflächeninformationssystem  
 Karten und Darstellungen besitzen nicht den verbindlichen Charakter einer Legenschaftskarte  
 1 : 1.046  
 17.08.2018  
 ubb

Planart  
 Maßstab  
 Datum  
 Quelle ALK

Geoinformation Bremen  
 Der Umwelteinbetrieb Bremen übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr. Die Nutzungsbedingungen von Geoinformation Bremen sind zu beachten!

E 491021 m

N 5881358 m

N 5881176 m

E 490758 m



